

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 116/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma B [REDACTED] M [REDACTED] Schiffahrts AG., B [REDACTED] Postfach [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

1. Schiffseigner Erich W [REDACTED] (SB "R [REDACTED] 3"), D [REDACTED]-Ruhrort,
J [REDACTED]straße [REDACTED],

2. Lotse Heinz Ra [REDACTED], K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer:

1. Firma Gebr. S [REDACTED] & Co., GmbH, Sp [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Firma L [REDACTED] AG., Be [REDACTED], [REDACTED] Ba [REDACTED], Mü [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 31. Januar 1972 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Stimpel und der Bundesrichter
Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Tidow

beschlossen:

Die Revision der Klägerin sowie die
Anschlußrevision der Beklagten gegen
das Urteil des Rheinschiffahrtsober-
gerichts Karlsruhe vom 28. Juli 1970
werden als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revisionsinstanz wer-
den der Klägerin zu 3/5, den Beklagten
zu 2/5 auferlegt.

Die im Revisionsrechtzug entstandenen
Kosten der Streithelfer trägt die Klä-
gerin.

- 3 -

G r ü n d e :

Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom erkennenden Senat durch Beschluß vom 27. September 1971 auf 21.946 DM festgesetzte Streitwert die Revisionssumme nicht erreicht (Art. 1 Nr. 1 EntlG, § 554 a ZPO). Damit war auch die unselbständige Anschlußrevision der Beklagten von vornherein unzulässig und ebenfalls zu verwerfen (§§ 556 Abs. 2, 554 a ZPO). Deswegen trifft die Beklagte auch ein Teil der Kostenlast (vgl. BGHZ 4, 229, 240, 241).

Die Kosten der Nebenintervention (§ 101 ZPO) sind allein der Klägerin aufzuerlegen mit Rücksicht darauf, daß die von den Prozeßbevollmächtigten der Streithelfer eingereichten Anträge sich nur auf Zurückweisung der Revision richten. Für die Berechnung ihrer Anwaltskosten ist damit der Beschwerdewert der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Revision als Gegenstandswert der Streithilfeanträge
maßgeblich (§ 7 BRAGelbO).

Stempel

Dr. Kellermann

Fleck

Dr. Tidow

Dr. Bauer